

1.12.403



EINWOHNERGEMEINDE LÜTERKOFEN-ICHERTSWIL

---

# FLURREGLEMENT

Gültig ab 23. Juni 2003

# FLURREGLEMENT

*Die Einwohnergemeinde Lüterkofen - Ichertswil*

- gestützt auf die Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 und das Kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 und die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 -

beschliesst

## I. Allgemeine Bestimmungen

- |                              |      |  |
|------------------------------|------|--|
| 1. Zweck und Geltungsbereich | § 1. | Dieses Reglement regelt die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden und der Einwohnergemeinde gehörenden Fluranlagen, d.h.:<br>a) der Wege und Brücken (Flurwegnetz)<br>b) der Entwässerungsanlagen<br>c) des Bibernbaches und seiner Zuläufe |
| 2. Allgemeine Pflichten      |      |  |
| a. Benützung                 | § 2. | Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter sämtliche Fluranlagen mit der nötigen und gebotenen Sorgfalt zu benützen.  |
| b. Orientierung              | § 3. | Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglementes aufmerksam zu machen.   |
| c. Ersatzvornahme            | § 4. | Kommen die Pflichtigen den in den §§ 2 und 3 aufgeführten und in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Obliegenheiten nicht nach, trifft auf Kosten der Säumigen die Einwohnergemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen.  |

## II. Organe und Zuständigkeiten

- |                               |      |   |
|-------------------------------|------|---|
| 1. Gemeinderat                | § 5. | Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über die in § 1 genannten Fluranlagen.   |
| 2. Bau- und Werkkommission    | § 6. | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Bau- und Werkkommission behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen, die Entwässerungsanlagen und den Bibernbach und seine Zuläufe betreffenden Geschäfte.</li><li>2. Nötigenfalls unterbreitet sie die Geschäfte mit Bericht und Antrag dem Gemeinderat.</li></ol> |
| 3. Gemeindearbeiter           | § 7. | Der Gemeindearbeiter kontrolliert regelmässig alle Fluranlagen. Er erstattet Bericht über seine Feststellungen an die Bau- und Werkkommission.  |
| 4. Zutrittsrecht              | § 8. | Die zuständigen Organe haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme der erforderlichen Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt. Dem Bewirtschafter ist von der Ausübung dieses Rechtes rechtzeitig Mitteilung zu machen.  |
| 5. Kontrolle durch den Kanton | § 9. | Das zuständige Amt für Landwirtschaft überwacht den sachgemässen Unterhalt der Anlagen. Bei grösseren baulichen Massnahmen ist es vor Baubeginn zu orientieren.   |

### III. Weganlagen und Vermarkung

#### A. Obliegenheiten der Gemeinde

- |  |   |
|--|---|
| 1. Unterhalt und Neuanlagen                | § 10. Ordentlicher Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Anlagen sind Sache der Gemeinde. Diese kann für neue Anlagen Beiträge gemäss §§ 32 und 33 erheben.  |
| 2. Kontrolle der Wege                      | § 11. Der Gemeindearbeiter hat regelmässig die Wege auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen. Verschleiss-schichten sind rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen |
| 3. Schneeräumung von Bewirtschaftungswegen | § 12. Zum Schutz des Strassenkoffers vor Frost sind Salzung und Schneeräumung zu unterlassen..  |

#### B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| 1. Schutz- und Sauberhaltung | § 13.<br><ol style="list-style-type: none"><li>1. Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt werden. Entlang der Wege des offenen Ackerlandes ist ein Wegbankett zu belassen.</li><li>2. Wege, die bei Feldarbeiten verschmutzt werden, sind unverzüglich durch den Verursacher zu reinigen.</li></ol> |
| 2. Schutz der Wegbankette    | § 14. Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein, dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden. Sie müssen in zweckdienlicher Art gepflegt werden. Auf 50 cm Abstand zum Strassenrand sind die weder umzupflügen noch sonst wie zu beschädigen (vgl. § 51 der Kantonalen Bauverordnung). |
| 3. Grenzzeichen              | § 15 Grenzzeichen müssen dauernd sichtbar gehalten werden. Sie dürfen weder in der Länge verändert noch beschädigt werden.  |

4. Sträucher etc. § 16. Sträucher, Bäume und Lebhäge, die über die Grenze von öffentlichen Wegen hinausragen, sind vom Eigentümer oder Bewirtschafter bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurückzuschneiden. Dabei ist die Kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz zu berücksichtigen (insbesondere §§ 20 und 39). Feldgehölz, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so abzuhagen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.
5. Zäune § 17. Ausserhalb der Bauzone ist für das Erstellen von festen Einzäunungen die Zustimmung des Bau und Justizdepartementes des Kantons Solothurn erforderlich.
6. Gesteigerter Gemeingebrauch § 18 Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Wege und Brücken, wie beispielsweise durch Transporte von Holz, Baumaterialien usw. kann die Gemeinde entsprechende Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.
7. Wasserabfluss § 19 Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche. Strassenschächte sind stets offen zu halten und periodisch zu reinigen.

## IV. Entwässerungen

### A. Obliegenheiten der Gemeinde

- |                 |   |
|-----------------|---|
| 1. Kontrolle    | § 20. Der Gemeindearbeiter hat die Entwässerungsanlagen periodisch zu kontrollieren.  |
| 2. Unterhalt    | § 21. Reinigung und Unterhalt der Haupt- und Sammelleitungen mit den dazugehörigen Schächten übernimmt die Gemeinde. Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden instandgestellt, beschädigte ersetzt. |
| 3. Neue Anlagen | § 22. Die Erstellung von neuen Anlagen ist Sache der Gemeinde. Diese kann hierfür Beiträge gemäss §§32 und 33 erheben.  |

### B. Obliegenheiten der Bewirtschafter

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. Meldepflicht        | § 23. Die Bewirtschafter haben jeden festgestellten Schaden an Schächten, Ausmündungen von Leitungen oder an anderen Teilen von Entwässerungsanlagen in ihren Grundstücken der Bau- und Werkkommission zu melden.  |
| 2. Schächte            | § 24. Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefergesetzt, überdeckt noch überpflanzt werden.  |
| 3. Saugerleitungen     | § 25 <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Bewirtschafter haben Saugerleitungen mit den zugehörigen Schächten zu unterhalten und, soweit notwendig, zu ergänzen und zu erneuern.</li><li>2. Für Erneuerungen und Ergänzungen der Saugerleitungen ist bei der örtlichen Baubehörde eine Baubewilligung einzuholen.</li><li>3. Die Leitungen sind vor dem Eindecken durch die Bau- und Werkkommission zu kontrollieren und einzumessen.</li></ol> |
| 4. Bäume und Sträucher | § 26. Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen und Schächte nachteilige Folgen haben.  |

## V. Bestimmungen über die Haftpflicht

### 1. Haftung der Gemeinde § 27.

1. Für Schäden, die infolge mangelhaften Bauens oder Unterhaltes der Fluranlagen entstehen, haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
2. Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum

### 2. Haftung des Verursachers § 28.

1. Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher oder der Grundeigentümer nach den Regeln des Zivilrechts.
2. Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

## VI. Erstellen von neuen Fluranlagen

1. Neuanlagen
  - a. Begriff § 29.
    1. Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt- und Sammelleitungen sowie der Bau von neuen Haupt- und Sammelleitungen.
    2. Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau eines Hartbelages, die Verbreiterung sowie das Verlegen von bestehenden Wegen und Brücken und auch die Erstellung von neuen Wegen.
  - b. Verfahren § 30.
    1. Für Planung und Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Planungs- und Baugesetzgebung.
    2. Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Umwelt.
2. Erhebung von Beiträgen
  - a. für Anlagen innerhalb der Bauzone § 31. Für den Leitungs- und Wegebau innerhalb der Bauzone werden Beiträge nach Massgabe des Gemeinde-Reglementes über Erschliessungsbeiträge und -gebühren erhoben.
  - b. für Anlagen ausserhalb der Bauzone § 32. Ausserhalb der Bauzone erhebt die Gemeinde für den Leitungs- und Wegebau Beiträge gemäss der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
  - c. Festlegung der Beiträge und Verfahren §33.
    1. Für die Festlegung der Beiträge und des Beitragsverfahrens gelten sinngemäss die Bestimmungen des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
    2. Die Beiträge sind gemäss dem Anteil der Nutzung an der Anlage im Sinn der Kantonalen Bodenverbesserungsverordnung festzusetzen. Sie werden von den gesamten Erstellungskosten, abzüglich der Subventionen, berechnet.
3. Erhebung von Gebühren § 34. Die Erhebung von Anschluss- und Nutzungsgebühren richten sich nach dem Gemeinde-Baureglement und dem Gemeinde-Reglement über Erschliessungsbeiträge und -gebühren.



## VII. Vollstreckung und Bestrafung

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| 1. Vollstreckung               | § 35. Die Vollstreckung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970.   |
| 2. Einstellung der Bauarbeiten | § 36. Werden bauliche Anlagen ohne Bewilligung oder nicht entsprechend den genehmigten Plänen ausgeführt, so sind die Bauarbeiten auf Verfügung der Bau- und Werkkommission einzustellen.  |
| 3. Bestrafung                  | § 37. Die Bestrafung für Verletzungen der Bauvorschriften und der gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen richten sich nach dem Kantonalen Planungs- und Baugesetz.<br>Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden mit Busse durch den Friedensrichter bestraft. |

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Rechtsschutz § 38.
1. Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.
  2. Gegen Entscheide des Gemeinderats in meliorationstechnischen Belangen kann beim Regierungsrat und in baurechtlichen Belangen beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.
  3. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen den Entscheid des Gemeinderats Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission geführt werden.
2. Aufhebung bisherigen Rechts § 39. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihm zuwiderlaufenden Bestimmungen früherer Reglemente, insbesondere das Flurreglement der Einwohnergemeinde Lüterkofen - Ichertswil vom 19. Dezember 1994 (RRB Nr. 814 vom 14. März 1995), aufgehoben.
3. Inkrafttreten § 40. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement, rückwirkend auf das Datum der Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 23. Juni 2003



Elisabeth Steffen,  
Gemeindepräsidentin



Elisabeth Schluop,  
Gemeindeschreiberin

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement  
Solothurn, 22. September 2003



Hans A. Renfer  
Departementssekretär